

99B - NOTTRANSPORT

1. Nottransportkosten sind die Kosten des ärztlich angeordneten Rücktransportes des Versicherten nach Österreich für den Fall, dass der Grad eines Unfalles oder einer Krankheit im Ausland einen solchen erforderlich macht.
Der Rücktransport erfolgt durch eine vom Versicherer genannte Organisation (z.B. Tyrolean Air Ambulance oder Wiener Verein) für den Fall, dass der Grad des Unfalles oder der Krankheit einen solchen erforderlich macht.
Als Nottransportkosten gelten auch die Kosten des Rücktransportes einer während einer Auslandsreise verstorbenen versicherten Person zu ihrem früheren Wohnort in Österreich durch eine vom Versicherer genannte Organisation.
2. Die vom Versicherer genannte Organisation entscheidet über die Notwendigkeit eines Nottransportes und führt diesen auf Kosten des Versicherers durch.
3. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn der Versicherte die Kosten des Nottransportes anderweitig ersetzt erhält oder wenn eine andere als die vom Versicherer bezeichnete Organisation für den Nottransport beauftragt wird.